

*N. N. II, 37.
h. 63, 18.*

DRACONICA

Oder

Ein Auszug aller Englischen

II R
5274

PENAL-Befehle

Die Sache der Religion betreffend;

Mit beygefügeten unterschiedlichen

Syden und Besten

Als Supremacy, Allegiance, u. d. gl.



Auß dem Englischen in London No. 1688 gedrückten Exemplar ins Teu-
sche übergesetzt / und sind zu bekommen in Hamburg im Gulden A, B, C,

(X 157 7895)

*73
44.*



Einleitung

Dennach die Poenal-Gesetze / bloß die Ma-
terie der Religion betreffend / welche so lange
Zeit die wirkende Ursach (causa efficiens) ge-
wesen / nunmehr das Subjectum des Zankes
und Streits durch diese ganze Nation wor-
den; indem vielleicht kaum einer von zehen von diesen scharf-
fen Kämpffern recht weiß / was diese Poenal-Gesetze und
Tesse sind; oder zum wenigsten nicht eine vollkommene
Idea hat / wie weit sie sich erstrecken / und was der selben
Natur und schwere Straffen Wirkungen sind: So habe ich
vermehnet / es werde bey dieser Zeiten Beschaffenheit nicht
ein gar unannehmlicher Dienst geschehen / einen feinen
Auszug oder kurzen Begriff aller dieser Gesetze aufzuzie-
hen. Damit / wenn sie dergestalt auff einmahl ganz bey
einander gesehen werden / desto besser von ihren Nutzen
oder Nachtheil das Urheil gefället werden könne.

Behabt dich wohl.



Auszug

Der

POENAL-Gesetze.



Semand soll einiger Würde oder Amptes/essen Geistlich oder Weltlich/geniessen / noch ein Geistlicher zum Priester ordiniret werden / noch einigen Gradum der Gelehrtheit annehmen / er habe den folgenden Eyd abgelegt ; und auff Verweigerung soll er sothaner Würde oder Aempter verlustig seyn.

Die Form des Eydes von Supremacy oder Oberherrschafft.

Ech N. N. bezeuge und erkläre gänzlich in meinen Gewissen / daß des (Königs) Hoheit ist der einige oberste Beherrscher dieses Königreichs und aller andern (seiner) Hoheit Herrschafften und Länder / so wohl in allen geistlichen oder kirchlichen / als in weltlichen Dingen oder Sachen. Und daß kein frembder Prinz / Prälat / Staat oder Potentat / einige Jurisdiction , Macht / Oberherrschafft / Vorzug oder kirchliche oder geistliche Authortät in diesem Königreiche habe / oder zu haben gebühre. Und derowegen thue ich gänzlich renunciiren und absagen alle frembde Jurisdictiones , Macht / Oberherrschafften und Authoritäte / und gelobe / daß ich von nun an hinfüro Glauben und wahre Treue halten wolle / der (Königl.) Hoheit / (seiner) Erben und rechtmässigen Nachfolgern ; und daß ich nach allem meinen Vermögen will beystehen und beschützen alle Jurisdictionen , Freyheiten / Vorzüge und Authoritäte /

ritäte / so des (Königes) Hoheit / so seinen Erben und Nachfolgern verliehen worden und zugehören / oder der Königlichen Kron dieses Königreichs vereinigt und anhängig gemacht worden. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Wort.

Wenn jemand mit Reden oder Schreiben einige frembde Jurisdiction, geistlich oder weltlich / bejahet / handhabet / befördert oder verthädiget / der macht sich / wenn er das erste mahl hier wieder handelt / verlustiget seiner beweglichen und unbeweglichen Güter. Zum andernmahl verfället er in ein Premunire oder Confiscirung (welche nach der Stat. 16. Richt. 2. Cap. 5. Verlust so wohl der Länder als Güter / Verfällung auß des Königes Schuß / und Gefängniß mit sich bringet.) Sündiget er zum drittenmahl wieder / so ist es hohe Verrätheren. Ibidem. Sect. 27.

Ein Prediger / welcher das gemeine Gebet-Buch nicht gebrauchen wil / oder einige andere Weise / Ceremonie oder Ordnung gebrauchet in offentlichen Gebeten oder Handlung der Sacramenten / als was in dem gemeinen Gebet-Buch vorgeschrieben ist / der macht sich verlustiget / eines Jahrs Nutzen von seiner Besoldung oder Einkommen / und soll sechs Monath lang gefangen sitzen. So er das andermahl darwieder handelt / macht er sich seines Dienstes verlustiget. Und das drittemahl / soll er die Zeit seines Lebens gefangen sitzen. 1 Eliz. Abeth. Cap. 2.

Wenn jemand etwas erkläret oder redet zur Abschaffung / Verfälschung oder Verachtung des gemeinen Gebet-Buchs / oder einiges Dinges / so darinnen enthalten ist / oder eines theils desselbigen / verfället in die Straffe von 100 Marck / oder sechs Monath gefangen zu sitzen. Zum andernmahl in 400 Marck Straffe / und 12 Monath gefangen zu sitzen. Und zum drittemahl macht er sich verlustiget aller seiner beweglichen und unbeweglichen Güter / und soll die Zeit seines Lebens gefangen sitzen. 16. Sect. 9 / 10 und 11.

Wer nicht alle Sontage das gemeine Gebet mit anhöret / wird umb

umb zwölff (Englische) Pfennige gestrafft / auffer der Kirchen Verstraffung. 16 Sect. 14.

Wer die Authoritât des Bischoffs oder Stuhls zu Rom handhabet und verthädiget / verfället in Confiscation. Stat. 5. Eliz. Cap. 1.

Also / wer den Eyd von Supremacy zuthun wegeret / welchen ein jedweddes Glied des Unter-Hauses außdrücklich zuthun schuldig ist / ehe er in das Haus kommet / verfället auch in Confiscation. Und wenn er einmahl in einigen dieser Fällen überwiesen worden / so er zum andernmahl dar wieder handelt / oder sich diesen Eyd zuthun wegeret / ist es zur hohen Verrätheren worden.

So eine Persohn in einigem geistlichen Gerichte angeklaget wird / wegen einiger Kezerey / oder daß er sein Kind nicht tauffen lassen wollen / oder nicht in die Kirche kommen / oder wegen irgend eines Irthums in Sachen der Religion ; in Bann gethan wird / so er kan ergriffen werden / muß er im Gefängniß liegen ; Kan er nicht ertappet werden / auff die Schrift de Excommunicato Capiendo, soll ein Capias und Proclamation heraus kommen: und wo die Persohn sich innerhalb 6 Tagen selber nicht einstellt / so verwircket er 10 Pfund ; und ergeheth alsdenn ein ander Capias oder Proclamation, auff welche er verwircket 20 Pfund / und also von Capias zu Capias unendlich / und bey einem jeden 20 Pfund Straffe. Stat. 53. Eliz. Cap. 23.

Sich mit der Kirche zu Rom versöhnen oder versöhnet werden / oder erhalten / oder einführen den Gebrauch einiger Bulle von dannen / ist hohe Verrätheren. Stat. 13. Eliz. Cap. 2.

In Engeland einig Agnus Dei, Creuze, Gemälde und dergleichen von dem Bischoff zu Rom einbringen / verwircket die Confiscation.

Ein jedweder Priester oder Prediger / welcher nicht offentlich liest / und seinen unverfälschten Beyfall giebt / und die 39 Articul unterschreibet / oder welcher einige Lehre / die den besagten Articuln zu

wieder ist verthädiget / soll seinen Dienst und Unterhalt verlieren.

Cap. 2.

Wer einige Unterthanen von der bestetigten Religion zu der Römischen Religion, oder abziehen / oder wieder versöhnen lässet / das ist hohe Verrätheren / wie auch / wer die Verräther nicht angiebt / noch die Helffer darzu / oder Berberger derselbigen. Stat. 23. Eliz. Cap. 1.

Wer die Messe lieset / wird gestrafft mit 200 Marck und ein Jahr Gefängnuß / und denn ferner biß die 200 Marck bezahlet sind. Die die Messe aber hören / 100 Marck und ein Jahr Gefängnuß.

Ein jedwede Persohn über 16 Jahr alt / die einen Monath nicht in die Kirche kommet / verwircket 20 Pfund / und über dieses soll er mit gnugsahmer Versicherung auff 200 Pfund angehalten werden / daß er sich wohl verhalten wolle.

So man einen Schulmeister ergreiffet / der nicht zur Kirche gehet / der verwircket 10 Pfund einen Monath / und der Schulmeister soll ein Jahr gefangen sitzen / und untüchtig zu lehren gemacht werden.

Und ungeachtet der Straffe dieser Statute / so mag doch das geistliche Gerichte wieder solche Missethäter procediren.

Ein jedweder Jesuit / fortpflanger der Religion oder ander Priester / geistliche oder kirchliche Persohn / so in des Königes Herrschafft geboren / oder auffer oder in dem Königreich ordiniret ist / oder gelehret / durch einige Authorität / so von dem Stuhl zu Rom herrühret / der in dieses Königreich oder in andern Sr. Mayst. Herrschafftten kommet / oder darinnen sich auffhält / soll als ein Verräther geurtheilet / und gestraffet werden. Stat. 27. Eliz. Cap. 2. § 2 und 4.

Und solche Priester auffnehmen / herbergen / oder ihnen helfen / ist unehrlich / ohne der geistlichen Nutzbarkeit.

Wer einige Hülffe einem Jesuiten / Priester / Collegio oder Seminarien jenseit der See zuschicket / verfället in die Confiscation.

Die Versicherungen / so durch die Recusanten geschehen / welche

che öffentliche Aempter haben / sollen auffgehoben seyn / zur Confiscation von 20 Pfund einen Monat / wenn sie nicht zur Kirche kommen / und nachdem einer einmahl dieser Missethat überwiesen ist / so er nicht ohne einige andere Überzeugung von der Zeit / biß er sich der Kirchen gleich hält / nicht nach der Schätzung der 20 Pfund des Monats in den Schatz - Kasten oder Fiscum zahlet / sollen alle seine Güter und zwey Theil seiner Länder angehalten werden. Stat. 31. Eliz. Cap. 6.

Diesen grossen Inconveniensen und Gefahren / so sich durch gottlose und gefährliche Practicken der auffrührischen Sectirer und meinydigen Persohnen zutragen möchten / vorzukommen / ist beschlossen / daß / so einige Persohnen über 16 Jahr alt / so sich enthalten werden / einen Monath nicht in die Kirche zu kommen / einige andere entweder bewegen oder bereden werden / sich von Anhöhrung des heiligen Gottesdienstes oder das Abendmahl nach dem Gesetz zu empfangen / oder zu einer unrechtmässigen Versammlung / oder heimlichen Zusammenkünften zu kommen / so soll eine jedwede solche Person ohne Bürgschafft gefangen gesetzt werden / biß er sich conformiret, und in einer Kirche öffentlich folgende Submission thut / nemlich:

§ 5.

Das Formular der Submission.

Ech N. N. bekenne und erkenne demüthig / daß ich Gott schwerlich beleidiget / durch Verachtung Sr. Majestät Göttliche und rechtmässige Regierung und Auctorität / indem ich mich von der Kirchen und von Anhöhrung des Gottesdienstes / wider die Göttliche Gesetze und Statuten dieses Königreichs absentirer: und unordentliche und unrechtmässige heimliche Zusammenkünfte und Versammlungen unter Verwand und Schein der Übung der Religion gebrauchet Und bin deswegen betrübet / und erkenne und bezeuge in meinem Gewissen / daß keine andere Persohn einige Macht oder Auctorität über Se. Majestät ha-

haben solle / und verspreche und bezeuge ohne einige Dispensation, oder einigen Schein oder Mittel einiger Dispensation, von nun an hinfürd von Zeit zu Zeit Sr. Majestät Gesetze und Statuten oder Verordnungen in Kommung zur Kirchen und Göttlichen Dienst gehorchen und ins Werck zu richten / und meine euserste Pflicht und Schuldigkeit dieselben zu handhaben und zu verthädigen thun wolle.

Und so die Persohn sich innerhalb drey Monat nach der Überzeugung sich nicht conformiret, und diese Submission thut / und alsdenn durch einigen Friede-Richter gefordert wird / soll er / oder sie / in öffentlichem Gerichte bey den Sitz-Tagen oder Sessionen, das Königreich von Engelland / auch alle andere Gebiete und Herrschafft des Königes verschweren / und also auß dem Königreich innerhalb solcher Zeit als das Gerichte ihm zu erkennen wird / wegziehen. Und durch diese Verschwerung soll er alle seine bewegliche und unbewegliche Güter / auff ewig / und seine Länder und Häuser Zeit seines Lebens verlohren und verwircket haben.

So aber eine solche Persohn sich entweder weger das Land zu verschweren / oder zu einiger Zeit nach sothaner Verschwerung in Engelland oder in einige Sr. Majestät Herrschafften wieder kommen und einfinden wird / soll er als ein Dieb / ohne die geistliche * Wolthat zu genieffen / gehencket werden.

Allein keine verheyrathete Frau noch einiger Päßstlicher Recusant wird durch diese Acte das Land zu verschweren verpflichtet.

Ein jedweder Recusant soll innerhalb fünff Meilen von seiner Wohnung verwiesen werden / und so er weiter gehet / verfället er alle seine bewegliche und unbewegliche Güter / wie auch seine Länder und Häuser / so lange er selber lebet ; und die / so von geringen Vermögen seyn / so sie sich an solchem Orte / der ihnen bestimmet ist / nicht begeben

* Es ist ein Beneficium in Engelland / wodurch einem auß Hals sitzenden / wann ihm ein gewisser sehr selgahm geschriebener Lateinischer Vers vorgelegt wird / und der condemnirte solchen lesen kan / ihm alsdenn das Leben conserviret wird / welches vor diesem nur die Geistl. zu genieffen gehabt.

begeben / oder von dannen weg ziehen / sollen das Land verschweren.
 Welche / so sich zuthun wegern oder wieder kommen / alsdenn sollen
 sie den Tod als Diebe leiden / ohne der geistlichen Wolthat zu genieß-
 sen. Stat. 35. Eliz. Cap. 2.

So einige ihre Kinder oder einige andere die unter ihrer Vormunds-
 schafft oder Regierung sind / über die See / in ein Collegium, in der
 Päpstlichen Religion unterrichtet zu werden schicketen / die verwircken
 100 Pfund / und jedwede Persohn / die also weggeschickt wird / wird
 unfüchtig einige Länder / Häuser oder Güter zu erben und zu genieß-
 sen / noch auch einigen Process wegen Schulden / und dergleichen anzu-
 stellen / wo er sich nicht mit der Kirchen von Engeland conformiret.
 Stat. 1. Jacob. 1. Cap. 4.

Der eine Schule hält oder Schulmeister ist in eines Recusanten
 Hause / oder der nicht gebührender Massen darzu Vergünstigung
 hat / verfallen beyde / jedweder in Straffe von 40 Schilling einen
 jedweden Tag.

Ein Recusant der zur Kirche kommet / jedoch er oder sie nicht ein-
 mahl des Jahrs das Abendmahl bey der Kirche empfähet / verwircket
 das erste Jahr 20 Pfund / das andere Jahr 40 Pfund / und hernach
 alle Jahr 60 Pfund. Stat. 3. Jac. 1. Cap. 4.

Ein jedwede Persohn / die einmahl überwiesen wird / daß sie nicht
 zum Göttl. Dienst kommet / verwircket deßwegen jeden Monat 20
 Pfund / biß er oder sie sich conformiret. Der König aber kan die
 20 Pfund auff einen Monat anzunehmen wegern / und anderer
 Stadt zwey drittel von allen Landes Einkommen und Renten / und
 dergleichen nehmen. §. 13.

Ein jeglicher Bischoff in seinem Kirch Spiel / oder zween Friede-
 Richter mögen von jeder Persohnen über 18 Jahr alt / (außgenommen
 die Edeln) folgenden Eyd abzulegen erfordern und anhalten:

B

Der

Der Eyd des Gehorsams / gemeiniglich genennet der
Eyd von Allegiance oder der Treue.

Ich N. N. thue treulich und auffrichtig erkennen / be-
kennen / bezeugen und erklären in meinem Gewissen
vor Gott und der Welt; daß unser Souverainer Hr.
und König Jacobus rechtmässiger und rechter König dieses
Königreichs und aller andern Sr. Mayst. Herrschafften
und Länder ist / und daß der Pabst weder von sich selbst /
noch durch einige Authorität der Kirchen / oder Stuhls zu
Rom / oder durch einige andere Mittel / mit iemand anders /
einige Macht oder Gewalt habe den König abzusetzen / oder
einige Verordnung wegen Sr. Mayst. Königreiche oder
Herrschafften zu machen (oder zu vergeben) oder einigen
frembden Prinz die Macht zu geben ihn oder seine Länder
anzufallen oder zu beleidigen: oder einigen von seinen Unter-
thanen von ihrer Treue und Gehorsam gegen Sr. Mayst.
loß zu sprechen; oder einigen unter ihnen Freyheit und Er-
laubniß zu geben / die Waffen zu ergriffen / Unruhe zu er-
wecken / oder einige Gewaltthätigkeit oder Schaden Sr.
Mayst. Königl. Persohn / Standt oder Regierung / oder
einigen von Sr. Mayst. Unterthanen in Sr. Mayst. Gebiet
und Herrschafften zu zufügen.

Auch schwere ich von Herzen / daß / ungeachtet einiger
Declaration, oder Urtheil des Bannes oder gemachter oder
verliehener Absetzung oder Beraubung / oder die von dem
Pabst und seinen Nachfolgern gemacht oder verliehen wer-
den / oder durch einige Authorität die von ihm oder seinen
Stuhl herrühret / oder herzurühren vorgewendet wird /
wieder den gemeldten König / seine Erben und Nachfolger:
oder einiger Absolution und Loßzehlung der gedachten Un-
terthanen / ich Sr. Mayst. / seinen Erben und Nachfol-
gern Treu und Glauben halten / und ihn und sie nach mei-
nem

nem eusersten Vermögen wieder alle Conspirationen und
Fürnehmen wieder sie / wie die auch Namen haben mögen/
die wieder seine oder ihre Persohnen / ihre Kron und Wür-
de auß Ursache oder Vorwand einiger solchen Sententz oder
Declaration, oder sonsten gemacht werden beschützen / und
meinen besten Fleiß anwenden wil Sr. Mayst. / seinen Er-
ben und Nachfolgern alle Verrätheren und verrätherische
Conspirationes, die ich werde wissen oder hören / daß sie
wieder ihm oder jemand unter ihnen gemacht werden / zu
entdecken und kund zu thun.

Und ich thue ferner schweren / daß ich von Herzen einen
Abscheu habe / vermaledeye und verschwere als Gottlose und
Ketzische diese verdammliche Lehre und Satzung / daß
die Prinzen / welche von dem Pabst in Bann gethan oder
abgesetzt worden / von ihren eigenen Unterthanen oder je-
mand anders / wer der auch seye / mögen abgesetzt und er-
mordet werden.

Und ich glaube / und bin in meinem Gewissen versichert/
daß weder der Pabst noch jemand anders / wer der auch seyn
möge / Macht habe / mich von diesem Ende oder einen Theil
desselbigen loßzusprechen; welches ich durch gute und recht-
mässige Authorität mir rechtmässiger Weise auferleget zu
seyn erkenne / und renuncire und entsage allen Verzeihun-
gen und dispensationen, so dar wieder lauffen.

Und diese Dinge thue ich verständlich und aufrichtig er-
kennen und schweren nach diesen deutlich von mir außgespro-
chenen Worten / und nach den schlechten und gemeinen Sinn
und Verstand der selbigen Worte / ohne einige Zwen-
dung oder in Sinn Behaltung / wie die auch seyn möchte.
Und ich thue diese Recognition und Erkenntniß von Herzen /
williglich und treulich auff wahren Glauben eines Chri-
sten / so wahr mir Gott helffe.

Die Straffe dessen / der diesen Eyd zuthun sich wegeret / ist erstlich ins Gefängniß geleyet zu werden biß zu dem nechsten Gerichts Tazge oder Session, und alsdenn / wenn er ihm wieder vorgeleyet wird / und sich denselben zuthun wegeret / verfället er in die Confiscirung.

§. 22.

Einigen Unterthanen mit dem Pabst oder Stuhl zu Rom zu versöhnen / oder jemand zu bewegen / daß er der Authoritât des Römischen Stuhls einigen Gehorsam verspricht: oder der also mit dem selbigen versöhnet / und ihm Gehorsam verspricht / das ist in beyden Theilen / und ihren Helffers Helffern u. s. f. die darumb wissen / hohe Verrätheren.

§. 27.

Wenn einer nicht in die Kirche kommet / sollen von jedweden Sonntag zwölff Pfennige durch Exequirung auff die Güter der Persohn gefodert werden.

§. 33.

Ein jedweder / welcher jemand behülfflich seyn / herbergen / auffhalten oder leiden wird in seinem oder ihren Hause / der einmahl im Monath nicht nach der Kirchen komt / soll des Monaths umb 10 Pfund gestraffet werden; und so eine solche Persohn als ein Knecht oder Dienstbote gehalten wird / alsdenn soll der Hr. desselben in 20 Pfund des Monaths verfallen seyn.

Und über dieses wird allemahl die Macht der kirchlichen oder geistlichen Bestraffung vorbehalten.

Kein überzeugeter Papistischer Recusant soll in den Hoff oder Haus kommen / wo der König oder der zu der Kron gehörende Erbe seyn wird / ohne sonderbahre Vergünstigung sich finden lassen / bey Straffe 100 Pfund vor jede darwieder Handlung. Stat. 3. Jacob. 1. Cap. 5.

§. 8.

Kein Recusant soll weder in gemeinen noch bürgerlichen Recht auff einige Weisepacticiren, oder Arzneyen / noch ein Apothecker / noch Richter / Schreiber oder Hoffmeister in einigem Hoffe seyn / noch ein Ampt oder Kriegs-Bedienung haben / noch einig Schiff / Schloß oder Bestung commandiren, sondern gänzlich untüchtig darzu seyn / und vor jedwede Handlung darwieder in 100 Pfund Straffe verfallen seyn.

Kein

§ 9.

Kein überwiesener Päpistischer Recusant noch! jemand / der eine Päpstische Recusantin zum Weibe hat / soll jemahls ein offentliches Ampt oder Bedienung in dem gemeinen Wesen bedienen / sondern soll gänzlich untüchtig gemacht seyn / solches zu bedienen / vor sich selbst oder seinen Anwalt / außgenommen wenn ein solcher Haußwirth selber oder seine Kinder / die über neun Jahr alt bey ihm sich auffhalten / und seine Dienstboten jedweden Monath ein mahl zum wenigsten in die Kirche kommen / und alda den Göttlichen Dienst anhören / und gemeldter Haußwirth und solche seine Kinder und Dienstboten / von bequemen Alter / das Sacrament des Herren Abendmahls zu solcher Zeit / als durch die Geseze dieses Königreichs verordnet ist / empfangen.

§. 10.

Eine jedwede verheyraethe Frau / so eine überwiesene Päpstische Recusantin ist / die sich nicht conformiren , und den Göttlichen Dienst anhören / und das Sacrament nehmen will / innerhalb der Zeit eines ganzen Jahrs vor ihres Mannes tode / soll so wohl zwey Theil von dem ihr durch dem Manne verlassenen Leibgedinge / als auch so viel von ihrer Morgen-Gabe verwircken / und wird auch dadurch untüchtig ihres Mannes executorin oder Verwalterin zu seyn / oder einen Theil oder Antheil an ihres verstorbenen Manns beweglichen und unbeweglichen Gütern durch einiges Geseß / Geswohnheit oder Gebrauch / wie die auch Nahmen haben mögen / zu haben oder zu fordern.

§. 11.

Ein jedweder überwiesener Päpistischer Recusant soll zu allen Vorschaffen und Fühnehmen untüchtig seyn und gehalten werden / als eine Person / die rechtmässiger und billiger Weise excommuniciret ist / und wer auch ewann von einer solchen Person ins Recht verfolget würde / mag solche Überzeugung vorschützen / als der ihn mit Recht nicht belangen kan.

§ 13.

Personen die sich anderwärts als in einer öffentlichen Kirchen oder Capelle oder auff eine andere Weise als nach den Verordnungen der

Kirchen von Engeland durch einen Prediger/der rechtmässiger Weise darzu Authorisiret ist / verheyrahten / so soll der Mann untüchtig seyn durch ein gewisses Gesetz genant Decourthesie of England zu seyn ein Besizer ihres nachgelassenen Landes; und das Weib gänzlich ausgeschlossen seyn/nicht allein einige Morgen-Gabe oder Einkommen zu fordern/ sondern auch von ihren Wittiben Gut / oder freyen Capital in einigen besitzenden Lande / oder einigen Antheil an ihres Mannes Haab wie das auch Namen hat/ zu geniessen/ was aber die betrifft/so keine Länder haben/ so soll iedweder Mann / der anders als bey der Kirchen von Engelland heyrathet/ in 100 Pfund Straffe verfallen seyn.

§ 14.

Ein Recusant, der nicht sein oder ihr Kind durch einen rechtmässigen Prediger / oder nach der Kirchen von Engelland innerhalb eines Monaths nach seiner Geburth tauffen lässet / verwircket 100 Pfund.

§ 15.

Ein Recusant, der nicht im Bann gethan ist / wenn er anderswo als in eine Kirche auff einen Kirch-Hofe / oder sonsten nicht nach den Kirchen-Gesetzen dieses Königreichs begraben wird / so sollen seine oder ihre Executores, oder Verwalter/oder die Person der ihn oder sie dergestalt begraben lassen / 20 Pfund verfallen seyn.

§ 16.

Kinder eines Untertanen so über See auff zu erziehen / ohne sonderbahre Erlaubniß geschickt werden/sollen keine Wolthat von einiger Gabe/ Verschreibung/ Geschlechts oder Wapens einiges Landes oder Güther zu geniessen haben / biß sie/ wenn sie 18 Jahr alt / den Eyd der Treue abgeleget / und nach den Kirchen von Engelland das Sacrament empfangen haben/und die Leuthe so ihre Kinder also/weg schicken/ verwircken für jedwedens Kind 100 Pfund.

§ 18.

Ein jedweder Recusant ist untüchtig umb zu einigē Ampt mit oder ohne Cura, Prébende / oder einigen geistlichen Einkommen jemand vor

vorzustellen / oder zu einiger Frey-Schule / Hospital / oder Donatie zu ernennen / oder zu einiger Vacanz zu einigen geistlichen Ampt / Präbende oder ander Kirchlichen Einkommen zu admittiren.

§ 22.

Überwiesene Recusanten sind untüchtig einiger Personen Executores oder Verwalter / oder zu einigen Kindern Vormunder zu seyn.

§ 25.!

Von jenseit der See zu bringen / oder drucken / verkauffen oder kauffen einige Papistische Gebet-Bücher / unser lieben Frauen Psalter / Hands Bücher / Rosen-Kränze / Papistische Catechismus / Meß-Bücher / Breviarien / Portals / Legenden und Lebē der Heiligē / so Aberglaubische Sachen in sich halten / gedruckt oder geschrieben in was Sprache es auch sey / oder andere Aberglaubische Bücher gedruckt oder geschrieben in der Englischen Sprache / das verwircket 40 Schilling vor jedes des Buch.

Alle Personen über achtzehen Jahr alt / die Weiber so wol als die Männer / sollen den Eyd der Treue (wie selbiger vorher weitläufftig erzehlet worden) ablegen / bey Straffe des Gefängnüßes zum ersten mahl / und wenn sie sich Dessen zum andern mahl wegern / bey Straffe der Confiscation, ausgenommen die verheyrahteten Frauens-Personen / die allein ins Gefängnüß sollen geleyet werden / und darinnen ohne Burgschafft oder Versicherung bleiben / biß sie den gemeldten Eyd abstatten. Stat. 7. Jacob. 1. Cap. 6.

§ 27

Eine iedwede Person / so sich den besagten Eyd zu thun wegeret / soll zu allen Vorhaben und Fürnehmen untüchtig seyn / einige öffentliche Gerichts-Stelle zu bekleiden oder einig Ambt zu tragen / oder Sachen zu führen / zu Arzneyen / Wund-Arzney zu üben / die Apothecker-Kunst oder einige freye Wissenschaft zu treiben.

§ 28.

So eine verehlichte Frau überwiesen wird daß sie nicht in die Kirche comet / und innerhalb drey Monath nach dieser Überzeugung sich nicht
con-

conform bezeigt/zu der Kirchen kommet und das Sacrament empfanget/soll ins Gefängniß geleet / darinnen ohne Burgschafft und Caution bleiben / biß sie es thut/wo nicht ihr Ehe-Mann Monathlich 10 Pfund für sie bezahlet/oder den dritten Theil aller seiner Länder und Eigenthümer dem Könige entrichtet / und so lange und nicht länger/als er dergestalt es bezahlet/ soll sie frey seyn.

Eine Person/so auferzogen ist/oder so einig Kind oder andere Person jenseit der See einige Papstliche Universität/Schule/Seminarium oder Haushaltung auffzuziehen schicket; oder wer schicken oder überbringen wird/durch was für Mittel es auch geschehe / einig Geld oder andere Dinge zu Unterhaltung des Kindes oder anderer Person daselbst;oder unter dem Nahmen oder Schein Christlicher Liebe/Gütigkeit oder Almosen/zu Hülffe einiger Abtey/Nonnen Kloster/Collegii, Schule oder geistlichen Hauses/ wie es auch Nahmen hat/soll deshalb untüchtig gemacht werden einige Rechts Sache im Recht anzuhengen oder zu führen / oder fähig zu seyn einig Vermächtniß oder Gabe zu gentsse oder einig Ampt zu führen. Uber dieses soll er schlechter Dinge alle sein Hab und Guth verlieren und verfallē seyn/und alle seine Länder darzu / so lange er vor seine Person lebet. Stat. 3. Car. 1. Cap. 2.

Nur allein wenn eine Person die also weg geschickt ist / innerhalb sechs Monath nach seiner Wiederkunfft in Engelland sich conformiret und das Sacrament empfanget / kan sie dieser Straffe so lange entgehen als sie in dieser Conformität verharret.

Keiner soll hinführo zu einiger Obrigkeitlichen Würde oder Ampt in einer Gilde oder Zunfft erwehlet werden / der nicht innerhalb eines Jahrs vor solcher Wahl das Sacrament nach den Gebräuchen der Kirche von Engelland empfangen / und den Eyd von supremacy, Allegiance oder der Treue und dergleichen abgeleet. Stat. 13. Cor. 2. Cap. 1. §. 12.

So eine Person/ oder Personen / welche darauff stehen / daß die Ablegung eines Eydes ganz unrechtmässig und dem Wort Gottes zu wider sey/mit Willen sich wegern wird einen Eyd abzulegen/ da er
oder

oder sie durch die Befehle des Königreichs ihn abzulegen verbunden
ist/nach dem sie gebührend erfordert worden; oder eine andere Person
zu bereden sich bemühen wird / dem ein Eyd zu thun rechtmässiger
Weise angeboten ist / denselben zu thun zu verweigern und enthalten/
oder durch drucken / schreiben oder sonst fortfahren zu bewähren und
zu verthädigen/das einen Eyd zu thun in was für einer Sache es auch
sey/ganz und gar unrechtmässig ist; oder so ihrer fünfse oder mehr
von dem Volck/die man Quäcker heisset/ ihren Gottes Dienst zu hal-
ten angetroffen werden / wegen eines jedweden oder einiges von diesen
Missethaten/solle die Straffe zum ersten mahl / die ihnen auferleget
wird/nicht über 5 Pfund seyn/zum andern mahl nicht über 10 Pfund/
so durch Pfändung oder Verkaufung erhoben werden soll / und in
Mangel dieser Pfändung und nicht Bezahlung der Straffe in einer
Woche/ soll die Person in das gemeine Stockhaus oder Zuchthaus
zum ersten mahl des Verbrechens/drey Monath lang geleg/zum an-
dern mahl 6 Monath / alda bey harter Arbeit gehalten / und zum
dritten mahl muß er das Königreich verschweren oder anders wohin
transportiret werden.

Kein Pair oder andere Person soll fähig seyn als Lord Lieute-
nant oder Stadthalter in einem Lande / Deputy Lieutenant,
Officier oder Soldat zu seyn / wo er nicht zu vor den Eyd der Treue
und supremacy u. s. f. ableget. Stat. 13 und 14. Car. 2. C. 3. §. 18.

Ein jedweder / der zu einem Geistlichen Ampt oder Beforderung
vorgestellet oder eingesetzt wird/soll in der darzu gehörigen Kirche oder
Capelle innerhalb zween Monath nachdem er wirklich in Posses-
sion derselben ist/auff einem Sonntag offenbar/offentlich und Solen-
niter ein Morgen und Abend Gebet nach dem gemeinen Gebets-
Buch lesen/und alsdenn öffentlich vor der Versammlung seine Gutheis-
sung desselben mit diesen und keinen andern Worten bezeugen: eod.
& ib. Cap. 4.

Der Geistlichen Test oder Eyd.

Eh N. N. thue allhier erklären meinen unverfälschten Consens
und Beyfall in allen und jedem/so in und durch das Buch/enthalten
sein und vorgeschrieben ist/ genandt: Das Buch des gemeinen Ge-
bets/

bets / der Administration der Sacramenten / und anderer Ceremonien wie auch die Gebräuche / nach Arth der Engl. Kirchen / sampt den Psalter und Psalmen Davids / welche / wie man solche lesen und singen muß / eingerichtet sind / nebst der Form und Manier wie die Bischöffe / Priester und Diaconi sollen gemacht / ordiniret und consecrirt werden.

Wo er diese Declaration nicht thun würde / soll er ipso facto schlechter Dinge aller seiner Geistlichen Beförderungen entsetzet / und andere mögen eingesetzet werden / gleich als wenn er todt were.

Alle Dechante / Dom-Herrn / Præbandarien, Præfecti, Häupter / Professores, Lesere / Collegien, Capläne und Vorsteher in einem Collegio, Schule oder Hospital / und iedweder Prediger / Vicarius, Curatus, Leser / und alle andere Personen im heiligen Orden / und jedweder Schulmeister oder Lehrer der Jugend / in einer privat Familia, muß bey seiner Zulassung diese Declaration unterschreiben.

Ein ander Test oder End / vor alle Geistliche und Schulmeister.

Ech N. N. erkläre / daß es nicht recht sey / auff einigen Vorwand / wie der auch Nahmen hat / die Waffen wider den König zu ergreifen / und daß ich einen Abschen habe für die verrätherische Lehre / die Waffen durch seine Auctorität wider seine Person und wider seine Befehlhaber zu ergreifen / und daß ich mich conformiren wil der Liturgie der Kirchen von Engelland / wie sie nun durchs Gesetz befestiget ist.

Ein jedweder der sich entziehet oder wegert also zu unterschreiben / verwircket seinen Unterhalt / Stelle oder Ampt ; und ein Schulmeister der ohne dieses und ohne Erlaubnuß handelt / soll für das erste Verbrechen leiden 3 Monathliche Gefängnuß / und vor jegliches folgendes Verbrechen dergleichen : und auch in 5 Pfund Straffe dem Könige verfallen seyn.

Keiner soll eines Priester-Ampts / Vicariat, Præbende oder anderer Geistlichen Promotion fähig seyn / noch sich unterstehen das Sacrament zu consecriren, der nicht eine Bischöffliche Ordination, nach der in dem Buche zu dem Ende fürgeschriebener Form hat / es were denn / daß er vorher durch Bischöffliche Ordination zum Priester gemacht worden / bey Straffe 100 Pfund / und soll ein ganz folgendes Jahr nicht in der Priester Orden zugelassen werden.

Es wird vielleicht nicht ungereimt seyn alhier etliche Clausulen von der Acte, das Drucken betreffend / (ob sie schon in der ersten edition außgelassen worden) mit einzufügen. Weil dieselbige zum wenigsten indirecte die Religion mit angehen / und ihrer viel mit Ernst / daher wegen blosser Geistlichen

chen Bücher und Schrifften/ und die keines weges den Weltlichen Stand
angehen / gestraffet worden.

Keiner soll in Engelland oder in andern Sein. Mayst. Herrschafften sich
unterstehen einige Bücher oder Charteqven zu drucken / darinnen einige
Lehre oder Meynung bejahet oder verthädiget wird/welche dem Christlichen
Glauben/ oder der Lehre/ oder der Disciplin der Kirchen von Engelland zu
wider lauffet/oder die zur Ergernuß der Kirchen/oder der Regierung / oder
Vorstehern der Kirchen u. s. f. gereichen können. Stat. 14. Car. 2. Cap.
33. §. 2.

Keine Geistliche/ Arzney/ Philosophische oder andere Bücher/in was für
Kunst oder Wissenschaft es auch sey/ sollen gedruckt oder wieder aufgelegt
werden ohne erhaltene Erlaubnuß / entweder von dem Erz-Bischoff von
Cantelberg/ oder Bischoff von London/ oder von einem der darzu verordnet
ist/und der es frey gibt/muß unter seiner Hand/ die mit dem Buche muß ge-
druckt werden/ bezeugen / daß in demselbigen nichts enthalten ist / was dem
Christlichen Glauben oder der Lehre und der Zucht der Kirchen von Engel-
land zu wider ist. §. 3.

Alle Personen die/(solcher Gestalt)übelß thun/sollen das erste mahl für ihr
Verbrechen / von der Treibung ihrer respective Nahrung auff drey Jahr
lang als untüchtig sich enthalten; Und zum andermahl sollen sie auf Ewig her-
nach des Gebrauchs oder Übung ihres Druckens und Schriftgiessens sich
enthalten/ und sollen auch solche fernere Straffe/an Geld-Busse/ Gefäng-
nuß oder andere Leibes-Straffe (die doch nicht biß aufs Leben oder Glieder-
abnehmen erstreckt) haben und empfangen/ als das Gericht ihnen aufferles-
gen wird. §. 16.

Ein jedweder Küster muß dergleichen Erklärung thun. Stat. 15.
Car. 2. Cap. 5.

Küster Test und (End.)

Nicht allein daß es unrecht ist / unter einigen Vorwand die Waffen
wider den König zu ergreifen/ und daß er einen Abscheu habe an der
Berrätherischen Lehre/die Waffen aus vorwendender K. Auctorität wi-
der seine Person/oder die von ihm Befehl tragen/sondern auch daß er sich
wil conform halten der Liturgie der Kirchen von Engelland/ wie sie nun
durch das Gesetz bestetiget ist.

Die Acte der Königin Elisabeth / die vorhin erezehlet worden / vom 35
Jahr ihrer Regierung ist erkläret/ daß sie allezeit in ihrem Vigor seyn/ und
in gebührende Werckstellung gebracht werden solle. Stat. 16. Car. 2
Cap. 4. §. 1.

Eine Person/über 16 Jahr alt/so einiger Versammlung unter dem Schein
der

der Übung der Religion/auff eine andere Weise/als durch die Liturgie oder Übung der Kirche von Engelland gegenwärtig / solten allda fünff oder mehr Personē/über die/so in der Haushaltung sind/zu gegē seyn/und examiniret werden/entweder durch Bekāntnuß der Person / oder Eyd/ oder Zeugnüß/ oder offenbahren Beweis der That; Das Verbrechen soll unter der Hand zween Gerichts-Bedienten oder durch das Haupt der Obrigkeit selbigen Orths eingeschrieben werden / welches eine vollkommene Überweisung seyn soll/worauff eine solche Person ins Stockhaus / oder Zuchthaus eine Zeitlang/doch nicht über 3 Monath/gesetzt werden soll : es sey denn daß er oder sie so viel Geld/doch nicht über 5 Pfund/zähle / als die bemeldten Gerichts-Bediente oder das Haupt des Magistrats ihnen auferlegen wird. §. 3.

Vor das andermahlige Verbrechen/Gefängnuß/doch nicht über 6 Monath/es sey denn daß er Geld gebe/ jedoch nicht über 10 Pfund.

Vor das dritte Verbrechen / soll er ins Gefängnuß oder Zuchthaus gebracht werden / darinnen bleiben biß zur rechten Zusammenkunft oder Gerichts-Tag/und alsdann angegeben/und wenn er so dann schuldig befunden wird/soll das Gerichte zu dem Urtheil der transportation wider dergleichen Ubelthäter schreiten/etliche nach frembden Plantationen (Virginia und neu Engelland außgenommen) sieben Jahr alda zu bleiben / und dann soll ein Befehl außgeschickt werden / den Nutzen von ihren Ländern einzuziehen/ oder ihre Güther disponiren und verkauffen / die Unkosten zu ihrer Transportation frey zu machen; und da solche Kosten nicht zu bezahlen/ mag der Schulke mit einem Herrn des Schiffs oder einem Kauffmann sich vergleichen sie mit über zu nehmen: und alsdenn muß ein solcher Gefangener dessen Knecht/der ihn Transportiret, seyn / oder dessen verordneten/ (das sind die/denen er ihn oder sie auff 5 Jahr verkauffen wil.) Aber auff Erlegung 100 Pfund mag die Transportation erlassen werden.

So einer unter solchem Urtheil der Transportation entlauffen / oder wenn er transportiret worden/wieder an einem Orth in Engelland sich einfinden wird / der muß als ein Dieb ohne der Geistlichen Wolthat zugenießen den Todt leiden.

Nur allein eine verheyrathete Frau soll nicht transportiret werden / es were denn daß ihr Mann zu gleicher Zeit unter gleiches Urtheil verfallen were: denn sonsten sol sie in das gemeine Gefängnuß oder Zuchthaus / auff eine solche Zeit/die nicht über 12 Monath ist / gebracht werden/ als es das Gerichte für billich finden wird / es lege denn ihr Mann so viel Geld nieder/ (das doch über 40 Pfund sich nicht belaußen soll) als sie werden fordern.

Einen Eyd abzulegen sich wegern/wenn er zum Gerichts-Process als ein Zeuge oder geschwornen Richter u. s. f. dienet / oder wenn einer im Gericht gegenwertig ist und sich weigert einen Gerichtlichen Eyd / der ihm rechtmäßiger

figer Weise auffgeleget wird/ zu thun/ der verfallt in gleiche Straffe der Transportation, als vorher gemeldet worden. Stat. 17. Car. 2. Cap. 2.

Alle Personen im heiligen Orden / oder die sich heiliger Orden anmassen/ die nicht ihren Consens und Beyfall zu dem gemeinen Gebet-Buch gegeben nach der Acte der Einhelligkeit / und die nicht gleicher Weise den folgenden End thun und unterschreiben wollen :

Der Test oder End / so alle non conformistische Kirchen-Diener von der Gesellschaft ausschliesset.

Eh N. N. schwere/ daß es nicht recht ist was auch fûrgewendet wird/ die Waffē widerden König zu ergreifen/ und daß ich einen Abscheu habe für der verrätherischen Lehre / die Waffē aus vorgewandter Auctorität wider seine Person / oder wider die/ so von ihm Befehl tragē/ in Fortsetzung solcher Commissionen zu ergreifen / und daß ich zu keiner Zeit mich einiger Veränderung / weder in dem Kirchen noch Weltlichen Standes Regierung fürzunehmen/ mich beflüssigen wil.

Zu gleicher Weise soll mit allen denen die sich unternehmen in einer geheimen Zusammenkunft oder Versammlung predigen in Übung einer Religion/ die dem Gesez zu wider: sollen nicht (ausgenommen wenn sie über den gemeinen Weg gehet) innerhalb fünf Meilen einiger Stadt / Flecken/ Gemeine oder Burg/ die ihre Bürger nach dem Parlament senden / noch innerhalb fünf Meilen von einiger Stadt oder Orth/ da sie Administriret, oder zu predigen sich unterwunden haben/kommen oder sich auffhalten/bey Straffe 40 Pfund zu bezahlen für eine jedwede dergleichen Ubertretung.

Auch soll keine Person die also gebunden ist / oder die den besagten End nicht thun wil/und nicht oft zum Gottes Dienst kömet/einige Schule lehren/ oder Gäste oder Tisch-Gänger halten / die durch einen andern gelehret werden/bey Straffe gleicher Weise 40 Pfund zu bezahlen / und zween Gerichts-Bediente sollen auff einem End/der wegen eines Verbrechens wider diese Acte geschehen / den Verbrecher auff sechs Monath ohne Burgschafft und Versicherung (gefangen) setzen.

Ein Gerichts-Bedienter oder Haupt der Obrigkeit soll auff zweer Zeugen End ein Protocoll auffsetzen von einer geheimen Zusammenkunft/ da etwa fünf Personen über 16 Jahren alt (ausser denen in derselbigen Haushaltung) der Übung der Religion halben auff eine andere Weise als nach der Liturgie und Übung der Kirchen in Engelland versamblet sind; welches Protocoll soll eine Überzeugung seyn/und darauff eine Straffe von 5 Schilling auff jedweden Verbrecher gelegt werden / welches bis zu der nechsten Quartal-Sessionen vergewissert werden muß. Und zum andern mahl für iedwedes Verbrechen 10 Schilling ein iedweder; welche im Fall der Armut auf anderer Personē Güter/die in eben derselben geheimen Zusammenkunft sich befunden/geleget werden können.

Der Prediger verwürcket bey dem ersten Verbrechen 20 Pfund/und hernach 40 Pfund/welche einem von den Zuhörern mögen auferleget werden. Stat. 22. Car. 2. Cap. 1.

Er oder sie / welche eine Zusammenkunft in seinem oder ihrem Hause/ Scheuern oder Garten halten lassen / verwürcken 20 Pfund / die gleicher massen auff einem von den Gegenwertigen Zuhörern geleyet werden könne.

Es ist vorbehalten / daß niemand über 10 Pfund für eine Zusammenkunft/ in Ansehung der Armuth einer andern Persohn oder Persohnen zahlen darff.

Straffen / darein getrauerte Frauen verfallen / sollen von ihrer Männer Güter erhoben werden.

Mercket / daß in dieser Statute eine Clausul ist / welche / wie zu vernehmen/ Sr. Mayst. Recht zu dispensiren, sampt der execution darvon völsig bestetiget und vorbehält / und folglich mit allen dergleichen zwingenden Gesetzen in Sachen der Religion, Krafft seiner geistlichen Oberherrschaft/ in diesen Worten :

Es ist vorbehalten / daß weder diese Acte oder irgend etwas darinnen enthalten / sich erstrecken soll Sr. Mayst. Oberherrschaft in geistlichen Sachen zu schwächen oder zu nichte zu machen; sondern daß Sr. Mayst. und seine Erben und Nachfolger von Zeit zu Zeit / und von allen Zeiten hernach alle Macht und Gewalt in Geistlichen Sachen üben und genießten mögen / so vollkommen und weit es er selbst / oder einiger von seinen Vorfahren haben oder mögen dergleichen gethan haben / ungeachtet einiges Dinges in dieser Acte dawieder sey.

Alle Persohnen / so wohl Pairs als Gemeine / welche zugelassen / einkommen/ gesetzet/ oder in ein Amt/ es sey Bürgerliche oder Kriegs-Bedienung/ oder einige Bezahlung / Besoldung / Belohnung oder Lohn wegen eines Patents oder Verleihung von Sr. Mayst. oder denen ein Ort anbefohlen/oder anvertrauet worden in Engelland / Wallis Berroyck in den Inseln / Jersey oder Guernsey/oder zu einigen Dienst oder Verrichtung in Sr. Mayst. Hoffstatt zugelassen werden/sollen in dem nechsten Termin oder Sessionen nach sothaner Zulassung / öffentlich in öffentlichem Gerichte alle Ende von Supremacy und Allegiance, wie sie vorhin angeführet sind / ablegen/ und zu gleicher Zeit ein Zeugnuß/daß sie das Sacrament des Hrn. Abendmahls nach dem Gebrauch der Englischen Kirchen / innerhalb 3 Monaten in einer öffentlichen Kirchen von der Hand des Predigers und Diacon empfangen wollen / und solches zum wenigsten mit zweyen glaubwürdigen Zeugen an Endes stat bezeugen / und sollen zugleich alsdenn diese folgende Declaration thun und unterschreiben: Stat. 25. Car. 2. Cap. 2.

Der

Der allgemeine Test oder Eyd/ vor die / so einig Befehl/
Ampt oder wichtige Bedienung haben.

Ech N. N. thue erklären / daß ich glaube / daß keine Transsubstantia-
tion in dem Sacrament des Herrn Abendmahls / oder in den Ele-
menten des Brods und Weins sey/bey oder nach derselben Consecration,
sie mag geschehen seyn von wem sie wolle.

Ein jedweder der sich wegern oder verabsäumen wird die gemeldten Eyde
zuthun / oder die Sacramente zu empfangen / oder die gedachte Declaration
zu thun/und dennoch hernach eines von den gemeldten Aemptern oder Ver-
richtungen werckstellig machen wird/ der soll von der Zeit an untüchtig seyn /
erstlich einige Action, Bill/ Anklage oder Information vor dem Gerichte/
oder einige Sache in einigen Gerichte anhengig machen zu können. Zum an-
dern Vormund zu seyn eines Kindes / oder Executor oder Verwalter
einiger Persohn; Drittens / oder fähig zu seyn einiges Vermächtnisses /
oder Geschenck/oder Gaben; Vierdtens/einig Ampt zu führen; Fünfftens /
soll er über dieses 500 Pfund Straffe erlegen.

So einige nicht von ihrer Jugend auff in der Päßstischen Religion auff-
erzogen worden / und sich selber Päßstische Recusanten zu seyn erkennen /
und ihre Kinder in der Päßstischen Religion aufferziehen/ oder sie darinnen
unterweisen und aufferziehen lassen / solche Eltern sollen von der Zeit an un-
tüchtig seyn einiges Ampt oder Ehrenstelle in der Kirche oder Weltlichen
Stande zu bekleiden/ und alle solche dergestalt aufferzogene Kinder sind auch
gänzlich untüchtig einigen Dienst oder Ehrenstelle zu bedienen / biß sie sich
mit der Kirche in Engelland versöhnet / die Eyde von Supremacy und der
Treue abgelegt / und das Sacrament nach dem Gesetz gebraucht / und
ein beglaubtes Zeugnuß von zween Gerichts- Bedienten davon erhalten /
und zugleich die besagte Declaration oder Test gethan / und unterschrieben
haben.

Der Gefahr der Papistery vorzukommen / und zur Sicherheit Sr. M.
Königlichen Persohn und Regierung ist verordnet / daß keiner / der ein Pair
von des Königreichs oder Glied des Ober-Hauses ist / oder seyn wird/ seine
Stimme geben / oder seinen Vollmächtigen in dem Ober- Hause machen /
oder alda unter wählender Abhandlung einer Sachen sitzen soll: Noch je-
mand / der da ein Glied des Unter-Hauses ist/ oder seyn wird/ seine Stimme
geben/ oder (in wählender Abhandlung einer Sache) in dem Hause sitzen
soll; nachdehm ihr Redner erwöhlet ist / biß er respective an der Taffel / in
vollem versambleten Hause/ die Eyde von Supremacy und der Treue abgele-
get / und diese folgende Declaration gethan / unterschrieben / und deutlich
wiederholet hat. Stat. 30. Car. 2. Cap. 1.

Des

AK 5274

(24) 50

Des Parlaments Test und (End.)

Ich N. N. thue feyerlich in Gottes Gegenwart bekennen / bezeugen
und erklären / daß ich glaube / daß in dem Sacrament des Nachts
mahls des Herrn keine Transsubstantiation der Elemente des Brods und
Weins in den Leib und Blut Christi bey oder nach der Consecration der
selben sey / durch einige Person / wer die auch seyn mag / und daß die
Anrufung und Anberung der Jungfrau Maria / oder einiger andern
Heyligen / und des Opfers der Messe / wie sie nun in der Römischen
Kirchen gebräuchlich / abergläubisch und götzdienstlich sey. Und ich
thue feyerlich in Gottes Gegenwart bekennen / bezeugen und erklären /
daß ich diese Erklärung / und jedweden Theil derselbigen in schlechten und
ordentlichen Verstand der Worte / die mir vorgelesen werden / wie sie
gemeiniglich durch die Englischen Protestanten verstanden werden / thue
ohne einige Ausflucht equivocation oder etwas in Sinn zu halten / was
es auch immermehr seyn möge / und ohne einige Dispensation, die mir
bereits zu diesem Ende von dem Pabst verliehen / oder einiger andern
Macht oder Person / wer sie auch sein möge / oder ohne Hoffnung einiger
sothanen Dispensation von einiger Person oder Auctorität / wer die
auch sey. Oder ohne zu gedencken / daß ich bin oder kan vor Gott und
Menschen entschuldiget / oder von dieser Declaration oder einigen Theil
derselben absolviret werden / ob schon der Pabst oder einige andere Per-
son oder Personen / oder Macht / wer die auch seyn möchte / damit
dispensiren oder sie annulliren, oder erklären würde / daß sie von Anfang
null und nichtig gewesen

Ein jedweder Pair dieses Königreichs oder Glied des Ober / Hauses / und jedweder
Pair von Schottland oder Irland / (von 21 Jahren und drüber) und jedwedes Glied von
dem Unter / Hause / welche nicht gemeldten End und Test abgelegt / und ein jedweder über-
zeugeter Recusant / der in des Königes oder der Königin Gegenwart kommet / oder wo sie
residiren, soll verurtheilet werden als ein überzeugeter Pabstlicher Recusant zu allen in-
tentionen und Fürhaben / und gestrafft werden / und leiden als ein solcher / und 2 soll er nicht
tüchtig seyn / einiges betrautes nutzbares Ampt / es sey bürgerlich oder militär zu haben /
und zu verrichten. Oder 3 zu sitzen / und seine Stimme zu geben in eines von beyden Häusern
des Parlaments oder ihren Orten im Unter / Hause / erjezet zu werden durch Schrifften /
durch Versicherung von dem Redner zu neuer Wahl. 4 Ist er untüchtig einige Hande-
lung oder Rechts / Sache / oder in Gütlichen vergleichen zu verthädigen. Oder 5 Vor-
mund eines Kindes zu seyn / oder einiger Person / Executor oder Administrator, oder
fähig einiges Vermächtnisses oder Geschencken. Und außer diesen soll er vor jedes Ver-
brechen wieder diese Acte verfallen seyn in 500 Pfund.

Und ein jedwedes Haus mag verordnen / oder alle / oder jede desselben Glieder öffentlich
gemeldte Ende zu thun / und die besagte Declaration, zu solcher Zeit / und auff solche Weise
als sie es bequem oder dienlich befinden / unterschreiben lassen

SSS

1007

*Ms. II, 317.
h. 63, 18.*

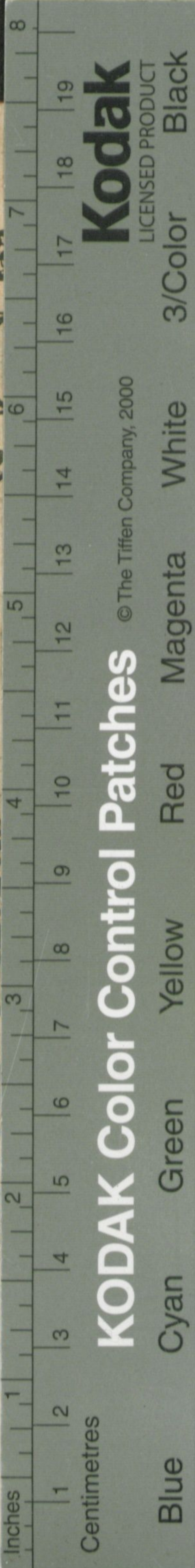
P

Die

Als



Auf dem
sche in



Kodak
LICENSED PRODUCT

KODAK Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2000

CA
englischen
Besehe
betreffend:
dlichen
en
ace, u.d. gl.

en Exemplar ins Zeite
in Gulden A, B, C,
73
44.

II R
5274

